VERORDNUNG (EWG) Nr. 620/93 DER KOMMISSION

vom 17. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 (2), insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 183/93 (4), wurden unter anderem die Merkmale von Oliventresterölen und die entsprechenden Analyseverfahren bestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse von in bestimmten Erzeugermitgliedstaaten durchgeführten Analysen ist es zweckmäßig, den Trilinoleingehalt von Oliventresterölen anzupassen, um den natürlichen Merkmalen dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Infolgedessen ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 werden die Werte unter den Nummern 7, 8 und 9 der Spalte Trilinolein wie folgt geändert:

„7. Rohes Oliventresteröl	M 0,7
8. Raffiniertes Oliventresteröl	M 0,6
9. Oliventresteröl	M 0,6".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 58.